

V a d u z , am 22. November 1920.

z1.5248 / Reg.

FD
Kommunikation
24. XI. 20
345/5

B

E u e r D u r c h l a u c h t !

^{am 19. d. M.}
Freitag ^(Früh) langte bei der Regierung die Mitteilung ein, daß die österreichische Regierung jegliche Warenausfuhr nach Liechtenstein vollständig abgesperrt habe. Zugleich wurde auch davon gesprochen, daß unter den Eisenbahnern ein Streik ausgebrochen sei und beide Erscheinungen wurden auf die gerade in den letzten Wochen in außergewöhnlichem Umfang durch Liechtensteiner in Vorarlberg betriebene Wareneinkäufe zurückgeführt. ^{Der f. Reg. Chef Hofrat Peer} Ich ^(setzte) mich sofort mit der Finanzbezirksdirektion in Feldkirch telefonisch in Verbindung und erfuhr so, daß tatsächlich infolge telefonischer Weisung der Vorarlberger Landesregierung die Warenausfuhr von Vorarlberg nach Liechtenstein vorläufig vollkommen ^{worüber} eingestellt wurde. Der Leitende Beamte ^{Kuu} sagte mir, die Landesregierung habe sich zu dieser Massnahme durch den Notstand veranlasst gesehen, der durch einengeradezu masslosen Warenaufkauf der liechtensteinischen Bevölkerung herbeigeführt worden sei und der ^{am vorhergegangenen} ~~vorigen~~ Donnerstag bereits schon beträchtliche und bedenkliche Demonstrationen der hiedurch arg gefährdeten Vorarlberger Konsumentenkreise ausgelöst habe; ^{Der f. Reg. Chef} Ich machte den Beamten darauf aufmerksam, daß sich eine solche Massnahme mit dem zwischen Liechtenstein und Oesterreich getroffenen ~~in unserer Verordnung vom 1. Mai 1920 L. Ubl. Nr. 2 niedergelegten Uebereinkommen~~ wohl nicht vereinbaren lasse, worauf ^{Kuu} der Beamte ~~mir~~ die ~~etwas überraschen-~~ ~~de~~ Mitteilung machte, daß dieses Uebereinkommen in Oester-

./.

reich gar nicht publiziert sei und daher die dortigen Behörden nicht behindern könne, eine solche Maßnahme zu treffen. Im weiteren Verlaufe des telephonischen Gesprächs ^{erklärte er jedoch} ~~entschlüpfte ihm dann die Bemerkung~~, die Sperre finde ihre Begründung im letzten Absatz des Art. 6 ^{des Übereinkommens} ~~unserer Verordnung~~ und als ^{Hofrat Pez} ~~ich~~ sofort darauf aufmerksam machte, daß es doch kaum angängig sei eine Maßnahme mit einem Uebereinkommen zu begründen, daß man mangels Verlautbarung gar nicht als verbindlich ansehe, erklärte er ~~mir~~ wieder, daß die Sperre mit anderweitigen älteren österr. Vorschriften voll begründet werden könne. Als ^{ich} ihm darauf ~~erwiderte~~ ^{ich} ~~daß eine Berufung auf solche ältere Vorschriften nur dann zulässig erscheine, wenn im getroffenen Uebereinkommen österreichischerseits ein diesbezüglicher Vorbehalt gemacht worden wäre, erklärte er, in die Enge getrieben und darüber sichtlich verärgert, dann rechtfertigte eben der eingetretene Notstand die Maßnahme. Nach Beendigung dieses Gesprächs rief ^{der f. Reg. Def.} ~~ich~~ die Vorarlberger Landesregierung an und Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Galli bestätigte ^{ihm} ~~mir~~, daß die Landesregierung telegraphisch, jedoch nur provisorisch die Ausfuhr nach Liechtenstein aus dem bereits angegebenen Grunde habe sperren müssen. Eigentlich sei die Ausfuhr von Oesterreich erst vor einigen Wochen, wahrscheinlich als Folge des getroffenen Uebereinkommens freigegeben worden. Der Eisenbahnerstreik stehe mit dieser Angelegenheit außer jedem Zusammenhang.~~

~~Ich bemerkte Herrn Hofrat Galli, daß ich die Angelegenheit jedenfalls unserer Gesandtschaft mitteilen werde.~~

Es läßt sich nun leider nicht bestreiten, daß in den letzten Wochen, seitdem Oesterreich die Ausfuhr freigegeben hat, die liechtensteinische Bevölkerung hievon einen mehr als ausgiebigen Gebrauch gemacht und mit den ihr zu Gebote

größere Einkäufe in Vorarlberg bezogen
stehenden Franken Vorarlberg ~~völlig ausgekauft~~ (hat).

Allerdings haben desgleichen auch die Schweizer getan und dem Zusammenwirken beider ist zuzuschreiben, daß in Vorarlberg ein ~~äußerst~~ fühlbarer Warenmangel und eine für die Konsumentenpreise ~~noch fühlbarere~~ ^{bedauerliche} Teuerung entstanden ist, die dann die erwähnte Demonstration und zuletzt die Ausfuhrsperr^{er}e auslöste.

Von hier ^{seitens der Reg.} aus konnte, da ja nachdem ~~zwischen~~ kundgemachten Übereinkommen zwischen Liechtenstein und Oesterreich völlige Freiheit des Handels und Verkehrs besteht und beide Teile sich verpflichtet haben, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise zu hemmen, den liechtensteinischen Einkäufern in Vorarlberg nicht entgegengetreten werde. Es läßt sich im Grundegenommen bei dieser Sachlage auch nicht viel dagegen einwenden, wenn Oesterreich, bezw. Vorarlberg durch die dortige Notlage gezwungen, zu einem solchen Mittel gegriffen hat und die Gewerbetreibenden Liechtensteins werden die Sperre wahrscheinlich sogar begrüßen.

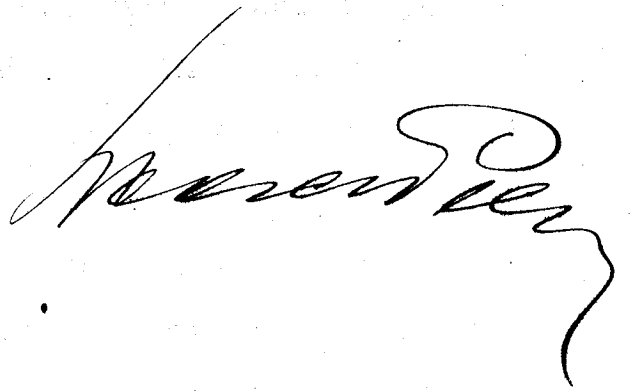
Doch glaube ich, daß es angezeigt wäre, die etwas eigentümliche Auffassung der österr. Regierung über die Pflicht zur allgemein verbindlichen Verlautbarung einmal getroffener Abmachungen zum Gegenstande einer, wenn auch ganz freundlichen Intervention zu machen. Wenn es angängig wäre, daß der eine Vertragsteil mit der Publikation solcher Abmachungen für sein Gebiet einfach zurückhält und sich, wenn ihm etwas später die Abmachungen hinderlich im Wege stehen, auf die nicht erfolgte Verlautbarung und dazunoch auf ältere eigene, in den Abmachungen nicht vorgehaltene Bestimmungen beruft, während der andere Teil so loyal war, die getroffenen Vereinbarungen sofort für sein Gebiet verbindlich zu publizieren, scheint mir eine solche Praxis denn doch nicht ganz angängig zu sein und zum mindesten

hat dabei nur der vertragstreue Teil den Schaden davon.
Ich kann mich natürlich nur auf die mir seitens der österr.
Funktionäre am Telephon gegebenen Aufklärungen berufen
glaube aber kaum, daß sie unrichtig sein dürften und viel-
leicht eine, wenn auch sanfte Intervention, doch die Folge,
daß die Sperre nicht über Gebühr lange ausgedehnt wird
oder daß doch in absehbarer Zeit eine teilweise Milderung
derselben eintritt.

Als Resummés des Vorgesagten ergibt sich, daß unsere
Bevölkerung den in Vorarlberg zutage getretenen Mangel
mindestens mitverschuldet hat und daß andererseits die
österr. Regierung nicht ganz korrekt handelte, indem sie
die verbindliche Publikation des Uebereinkommens unterließ.

Ich überlasse es nun E.D. aufgrund vorstehender Mit-
teilungen jene Schritte einzuleiten, die E.D. für zweck-
mäßig ansehen.

Genehmigen Euer Durchlaucht den Ausdruck meiner
vorzüglichen Hochachtung!

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'K. von ...', written in a cursive style with a long, sweeping tail.